

# Vertragsvorlage Schenkung für Objekte, die frei genutzt werden sollen

(Stand: Februar 2024)

## Hinweise zur Vertragsvorlage „Schenkungen für Objekte, die frei genutzt werden sollen“

---

- a) Es handelt sich bei diesem Text um ein Muster, welches eine Einzelfallprüfung im Zweifel nicht ersetzen kann.
- b) Gedacht ist dieser Mustervertrag für Kulturerbe-Einrichtungen, die eine möglichst weitreichende Nachnutzung ihrer Bestände durch Dritte ermöglichen wollen. Dem dient die Lizenzierung der Objekte des Schenkungsgutes mittels der freien Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0.
- c) Bei unklarem Rechtstatus (unten Variante 2) besteht das Risiko, dass durch eine Creative Commons-Lizenzierung der Allgemeinheit die Nachnutzbarkeit der Digitalisate suggeriert würde, die jedoch nicht gesichert ist (potentieller „Copyfraud“). Das wäre nicht zulässig. Eine bloße Online-Stellung von Vorschau-Bildern in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Auftrag der Institution kann trotz rechtlicher Risiken ethisch vertretbar sein, nicht aber die freie Lizenzierung mittels CC-Lizenzen.
- d) Metadaten zu Objekten, wie etwa deren Entstehungszeit, Provenienz und sonstige Beschreibungen unterliegen dagegen im Normalfall ohnehin keinerlei rechtlichem Schutz, Mustervertrag „Schenkungen“ – Hinweise, sodass sie durch jedermann auch ohne irgendeine Rechteeinräumung bzw. -übertragung über Kulturportale zugänglich gemacht und verbreitet werden dürfen.  
Sofern elaborierte Beschreibungen im Ausnahmefall eigenen urheberrechtlichen Schutz genießen, ist dies zudem weniger ein Thema für das Verhältnis zwischen Zuwendenden und Institution, sondern allenfalls zwischen Institution und den Verfassern der Beschreibungen.
- e) Die gelb hinterlegten Klauseln sollten optional je nach dem in Erwägung gezogen werden, was den jeweiligen Zuwendenden wichtig und zumutbar ist. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist bei Privatleuten unzulässig, dürfte aber z.B. bei Institutionen vereinbart werden.
- f) Darüber hinaus sollten gegebenenfalls weitere, auf den jeweiligen Fall bezogene Vereinbarungen oder Zusicherungen ergänzt werden. Ein Beispiel sind Zusicherungen der Beachtung der Persönlichkeitsrechte, Vereinbarungen über den Umgang mit möglichen Einnahmen der Institution aus der Nutzung oder auch Sperrklauseln, die eine öffentliche Verfügbarmachung von Material erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vorsehen.

## Schenkung für Objekte, die frei genutzt werden sollen

Vertrag  
zwischen  
[Bezeichnung und Anschrift der Institution]  
- vertreten durch [Name der/des Vertretenden] -  
- im Folgenden [Kurzbezeichnung der Institution] -  
und  
[Name(n) und Anschrift der/des Zuwendenden]  
- im Folgenden Zuwendende/r -

### Präambel

Zu den besonderen Aufgaben des [Kurzbezeichnung der Institution] gehört [Aufzählung der Aufgaben].

[Beschreibung der Hauptmerkmale und Bedeutung des Schenkgoods; z.B. „Hans Meier war ein bedeutender Gestalter, der über vier Jahrzehnte den mitteldeutschen Apparatebau geprägt hat. Die Sammlung Meier enthält 465 Objekte, darunter fabrikneue Apparate, Konstruktionszeichnungen, Modelle und nicht in Produktion gegangene Prototypen.“]  
Im Einzelnen vereinbaren die Parteien Folgendes:

### I. Eigentum

1) [Name(n) der/des Zuwendenden] schenkt [Kurzbezeichnung der Institution] die mit "[Bezeichnung des Schenkgoods; z.B. Sammlung Meier]" bezeichneten und in der Anlage 1 genauer aufgeführten Gegenstände. Die Anlage 1 wird nachgereicht, sobald das Schenkgood oder ein Teil davon übergeben worden ist und aufgenommen werden kann.

2) Das [Bezeichnung des Schenkgoods] wird übereignet. Die/der Zuwendende gewährleistet hinsichtlich Sachmängeln lediglich, dass das Eigentum auf die Institution übergehen wird. Ansonsten wird die Sammlung wie besichtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Sachmängel übertragen.

### II. Archivierung, Digitalisierung und Zugänglichmachung

1) Die [Kurzbezeichnung der Institution] übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung des [Bezeichnung des Schenkgoods]. Objekte des [Bezeichnung des Schenkgoods], die sie nicht für erhaltenswert hält, kann sie entsorgen. Sie wird dies dem/der Zuwendenden anzeigen und eine Rückübertragung anbieten.

2) Beabsichtigt ist auch, Materialien aus der [Bezeichnung des Schenkgoods] zu digitalisieren. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass dies in der Regel zu digitalen Vervielfältigungen der Materialien (Digitalisaten) führt.

3) Die Digitalisate sollen über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, einerseits von der [Kurzbezeichnung der Institution], aber auch über Portale wie die Deutsche Digitale Bibliothek und Europeana.

4) Die [Kurzbezeichnung der Institution] betrachtet es als Ihre Aufgabe, auch eine freie Nachnutzung der ihr anvertrauten Materialien durch andere zu ermöglichen, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist oder Rechte Dritter dem entgegenstehen.

### III. Schutzrechte

Variante 1	Variante 2
<p>1) Der/die Zuwendende ist einzige/r Inhaber/in von Urheber- und verwandten Schutzrechten an [Bezeichnung des Schenk-guts] und räumt der [Kurzbezeichnung der Institution] zusätzlich zur Übereignung auch das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein, [Bezeichnung des Schenk-guts] ganz oder in Teilen auf alle bekannten und in Zukunft noch bekannt werdenden Arten zu nutzen. Diese Rechteeinräumung soll der [Kurzbezeichnung der Institution] ermöglichen, die urheberrechtlich geschützten Objekte der [Bezeichnung des Schenk-guts] unter der Lizenz CC BY 4.0 zu veröffentlichen.</p> <p>2) Sofern und soweit die [Bezeichnung des Schenk-guts] noch unveröffentlicht ist, umfasst die Rechteeinräumung auch das Recht, sie insgesamt oder in Teilen erstmals zu veröffentlichen.</p> <p>3) Auf eigenen Wunsch erhält die/der Zuwendende anschließend als Teil derselben Vereinbarung durch die [Kurzbezeichnung der Institution] ein Nutzungsrecht rückeräumt, welches dem Zuschnitt der Ziffer 1.) mit dem Unterschied folgt, dass es sich um ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht handelt. Ebenso wird dem/der Zuwendenden ein Zugangsrecht zu den physischen Objekten gewährt sowie das Recht, Kopien angefertigter Digitalisate zu erhalten.</p>	<p>1) Eine vollständige Klärung aller Urheber- und verwandten Schutzrechte an den Inhalten der [Bezeichnung des Schenk-guts] erfolgte im Vorfeld der Schenkung nicht. Der/die Zuwendende ist jedoch Inhaber/in von zumindest gewissen Rechten an [Bezeichnung des Schenk-guts]. Soweit es sich dabei um Urheberrechte handelt, räumt der/die Zuwendende im ihm/ihr möglichen Umfang der [Kurzbezeichnung der Institution] zusätzlich zur Übereignung auch das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein, [Bezeichnung des Schenk-guts] ganz oder in Teilen auf alle bekannten und in Zukunft noch bekannt werdenden Arten zu nutzen. Soweit es sich dabei um sonstige Rechte handelt, die übertragbar sind, überträgt die/der Zuwendende sie vollständig auf die [Kurzbezeichnung der Institution] Diese Rechteeinräumung soll der [Kurzbezeichnung der Institution] ermöglichen, die urheberrechtliche geschützten Objekte der [Bezeichnung des Schenk-guts] unter der Lizenz CC BY 4.0 zu veröffentlichen.</p> <p>2) Sofern und soweit die [Bezeichnung des Schenk-guts] noch unveröffentlicht ist, umfasst die Rechteeinräumung auch das Recht, sie insgesamt oder in Teilen erstmals zu veröffentlichen.</p> <p>3) Auf eigenen Wunsch erhält die/der Zuwendende anschließend als Teil derselben Vereinbarung durch die [Kurzbezeichnung der Institution] ein Nutzungsrecht rückeräumt, welches dem Zuschnitt der Ziffer 1.) mit dem Unterschied folgt, dass es sich um ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht handelt. Ebenso wird dem/der Zuwendenden ein Zugangsrecht zu den physischen Objekten gewährt sowie das Recht, Kopien angefertigter Digitalisate zu erhalten.</p>

<p>4) Sollten Dritte erfolgreich die Verletzung von Rechten geltend machen können, so hält der/die Zuwendende die [Kurzbezeichnung der Institution] von allen daraus entstehenden Schäden frei.</p> <p>oder</p> <p>Sollten Dritte die Verletzung von Rechten geltend machen, wird der/die Zuwendende die [Kurzbezeichnung der Institution] soweit zumutbar dabei unterstützen, die Rechtslage zu klären und mit dem Dritten zu einer Einigung zu kommen.</p> <p>5) Durch diesen Vertrag werden keine der zugunsten der [Kurzbezeichnung der Institution] wirkenden Schranken des Urheberrechts oder sonstigen aus Gesetzen sich ergebenden Befugnisse berührt.</p>	<p>4) Sollten Dritte die Verletzung von Rechten geltend machen, wird der/die Zuwendende die [Kurzbezeichnung der Institution] soweit zumutbar dabei unterstützen, die Rechtslage zu klären und mit dem Dritten zu einer Einigung zu kommen.</p> <p>5) Durch diesen Vertrag werden keine der zugunsten der [Kurzbezeichnung der Institution] wirkenden Schranken des Urheberrechts oder sonstigen aus Gesetzen sich ergebenden Befugnisse berührt.</p>
--	---

#### IV. Eigene Rechte der Institution durch Digitalisierung

Sollten bei der Digitalisierung eigene Rechte bei der [Kurzbezeichnung der Institution] entstehen, so wird der/dem Zuwendende zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, einfache Nutzungsrechte einräumen – unabhängig von und zusätzlich zu einer gegebenenfalls erfolgenden freien Lizenzierung.

#### V. Verschiedenes

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Jede Vertragspartei hat ein zweifach unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages ausgehändigt erhalten.
- 3) Gerichtsstand ist [Ort].